

FÜR MEHR SICHERHEIT:

VERKEHR NEU GEREGET



 **RUNTER**
VOM GAS



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur



Deutscher
Verkehrssicherheitsrat

EINLEITUNG

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ob Fahrzeuge mit konventionellen oder elektrischen Motoren, Fahrräder mit oder ohne elektrische Tretunterstützung – auf unseren Straßen herrscht Vielfalt. Und immer mehr Verkehrsteilnehmende müssen sich den verfügbaren Platz teilen. Daher ist es besonders wichtig, aufeinander achtzugeben und sich an die Regeln zu halten, damit niemand gefährdet und das Unfallrisiko minimiert wird. Das ist im Sinne aller.

Für ein verantwortungsbewusstes Miteinander aller Verkehrsteilnehmenden und ein sicheres Vorankommen hat das Bundesverkehrsministerium unter Mitwirkung des Bundesrates eine Reihe neuer Regeln erlassen.

Sicherer, klimafreundlicher und gerechter: Mit der Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung werden unter anderem der Radverkehr und die moderne Mobilität gestärkt. Außerdem werden mit der Novelle der Bußgeldkatalog-Verordnung die Geldbußen für einige Regelverstöße, wie die unerlaubte Nutzung einer Rettungsgasse oder das Parken auf Geh- und Radwegen, erhöht.

Nehmen Sie sich Zeit, sich mit den Regeln und neuen Geldbußen für Verkehrsverstöße vertraut zu machen, und halten Sie sich im Straßenverkehr daran – für eine entspannte und sichere Fahrt aller.

Viel Spaß bei der Lektüre
wünscht Ihnen

„Runter vom Gas“

INHALTSVERZEICHNIS

Stärkung des Radverkehrs 4

Deutschland wird #Fahrradland und bringt neue Regeln für Kfz-Fahrende und Radfahrende auf die Straße.

Rettungsgasse rettet Leben 12

Wer nicht rechtzeitig eine Rettungsgasse bildet oder sie unerlaubterweise nutzt, wird jetzt strenger bestraft.

Geldbußen für mehr Verkehrssicherheit 14

Parken auf dem Behindertenparkplatz oder in zweiter Reihe sowie vorschriftswidrige Wegnutzung: Solche Verstöße haben härtere Konsequenzen.

Carsharing und moderne Mobilität 18

Carsharing und elektrische Fahrzeuge sind in der Gesellschaft angekommen. Und brauchen Platz. Das sind die Regelungen im Bereich des Carsharings und der E-Mobilität.

Weitere Regelungen 20

Unter anderem: ausdrückliches Verbot der Verwendung von Blitzer-Apps und höhere Geldbußen für zu schnelles Fahren.



STÄRKUNG

DES RADVERKEHRS

Immer mehr Menschen in Deutschland fahren Fahrrad. Damit sich dieser Trend fortsetzt, lautet das Ziel: mehr Radverkehr bei zugleich weniger Unfällen. Um dieses Ziel zu verwirklichen, wurden zahlreiche Änderungen und Ergänzungen in die Straßenverkehrs-Ordnung aufgenommen.



NEBENEINANDERFAHREN

Die Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung hat klargestellt: Radfahrende dürfen zu zweit nebeneinanderfahren, sofern sie andere Verkehrsteilnehmende dabei nicht behindern. Diese explizite Formulierung räumt mit dem weit verbreiteten Irrtum auf, Radfahrende müssten stets einzeln hintereinanderfahren.



PERSONENBEFÖRDERUNG

Kinder dürfen auch weiterhin bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres in geeigneten Kindersitzen auf dem Fahrrad mitgenommen werden. Darüber hinaus dürfen nun auch Personen, die älter sind, mitgenommen werden. Vorausgesetzt, die Fahrräder sind zur Personenbeförderung gebaut und eingerichtet. Die Radfahrenden müssen mindestens 16 Jahre alt sein.



GRÜNPFEIL FÜR RADFAHRENDE

Das allgemeine Grünpfeilschild erlaubt das Abbiegen aus dem rechten Fahrstreifen nach rechts trotz roter Ampel. Dies kann durch einen gesonderten Grünpfeil auch nur für den Radverkehr gelten. Dann dürfen Radfahrende vom rechten Fahrbahnrand oder von einem die Fahrbahn begleitenden Radweg aus rechts abbiegen. Weiterhin gilt: Vor dem Abbiegen müssen Verkehrsteilnehmende anhalten. Beim Abbiegen darf niemand behindert oder gefährdet werden.



RADSCHNELLWEGE

Radschnellwege sind Verbindungen im Radverkehrsnetz, die wichtige Ziele über größere Entfernungen verknüpfen. Bisher konnten Radschnellwege nur auf der Fahrbahn gekennzeichnet werden. Nun ist auch eine Beschilderung mit dem neu eingeführten Hinweiszeichen möglich.



FAHRRADZONEN

Fahrradzonen sind Zonen, die grundsätzlich dem Radverkehr vorbehalten sind. Verhaltensrechtlich sind sie mit Fahrradstraßen vergleichbar: Neben Radfahrenden dürfen nur Nutzerinnen und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen die Fahrradzonen befahren, es sei denn, ein Zusatzschild gibt die Zone auch für weitere Verkehrsteilnehmende frei. Ist dies der Fall, darf der Radverkehr durch sie weder gefährdet noch behindert werden. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

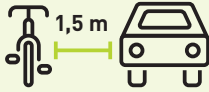


PARKFLÄCHEN UND

LADEZONEN FÜR

LASTENFAHRRÄDER

Ob für den Warentransport oder die Kindesbeförderung – Lastenfahrräder werden immer beliebter. Mit ihren großen Ladeflächen sind sie eine umweltschonende und effiziente Alternative zum Auto. Mit dem Sinnbild „Lastenfahrrad“ können Parkflächen und Ladezonen speziell für Lastenfahrräder gekennzeichnet werden.



MINDESTÜBERHOLABSTAND

Beim Überholen von Radfahrenden ist ein ausreichender Seitenabstand einzuhalten. Um die schwächeren Verkehrsteilnehmenden besser zu schützen, wurde der erforderliche Mindestabstand konkret festgelegt: Kfz-Fahrende müssen einen festgeschriebenen Abstand von mindestens eineinhalb Metern innerorts und zwei Metern außerorts einhalten. Wo das nicht möglich ist, darf ein Kraftfahrzeug kein Fahrrad überholen. Wurden Kfz-Fahrende beim Warten an einer Kreuzung oder Einmündung von Radfahrenden zuvor rechts überholt oder sind Radfahrende neben dort wartenden Kraftfahrzeugen zum Stillstand gekommen, findet die Regelung jedoch keine Anwendung.



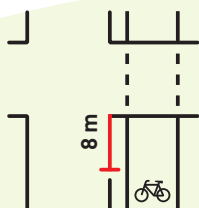
HAIFISCHZAHN-MARKIERUNG

Bitte vorsichtig heranfahren: Haifischzahnmarkierungen auf Fahrbahnen sollen im Bereich von Kreuzungen oder Einmündungen von Radschnellwegen zum Einsatz kommen. Sie weisen in diesem Fall auf vorfahrtberechtigten Radverkehr hin. Darüber hinaus können sie auf eine Wartepflicht infolge einer Rechts-vor-links-Regelung aufmerksam machen.



SCHRITTGESCHWINDIGKEIT FÜR RECHTS ABBLIEGENDE KRAFTFAHRZEUGE

Kraftfahrzeuge mit mehr als dreieinhalb Tonnen Gewicht dürfen innerorts nur noch mit Schrittgeschwindigkeit rechts abbiegen. Schritttempo gibt den Lkw-Fahrenden mehr Zeit, um besser auf Radfahrende und zu Fuß Gehende zu achten, die ihren Weg geradeaus fortsetzen. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass mit geradeaus fahrendem Radverkehr oder mit Fußverkehr, der die Fahrbahn im Einbiegungsbereich überquert, nicht zu rechnen ist (beispielsweise bei gesonderten Lichtzeichen für den rechts abbiegenden Verkehr). Verstöße werden mit 70 Euro Bußgeld geahndet, hinzu kommt ein Punkt im Fahreignungsregister.



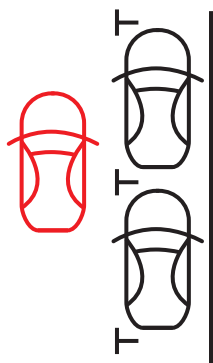
AUSWEITUNG DES PARK- VERBOTS VOR KREUZUNGEN UND EINMÜNDUNGEN

Wenn ein Radweg entlang einer Fahrbahn verläuft, müssen Kfz-Fahrende beim Parken vor Kreuzungen und Einmündungen einen größeren Abstand zu den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten einhalten, nämlich acht Meter.



GENERELLES HALTVERBOT AUF SCHUTZSTREIFEN

Schutzstreifen trennen den Rad- und Kfz-Verkehr mit einer gestrichelten weißen Linie. In der Vergangenheit durften Kraftfahrzeuge auf Schutzstreifen bis zu drei Minuten halten. Dies führte jedoch häufig dazu, dass Radfahrende gefährliche Ausweichmanöver auf die Fahrbahn machen mussten. Seit dem 28. April 2020 gilt ein generelles Haltverbot auf Schutzstreifen. Bei Verstößen drohen bis zu 100 Euro Bußgeld.



PUNKTE FÜRS FALSCHPARKEN

Bei schwereren Parkverstößen ist auch der Eintrag eines Punktes in das Fahreignungsregister möglich. Dies ist der Fall, wenn Kfz-Fahrende verbotswidrig in zweiter Reihe sowie auf Fahrradschutzstreifen oder auf Geh- und Radwegen parken oder halten und dadurch andere Verkehrsteilnehmende behindern oder gefährden. Ein Punkt droht auch bei einer Sachbeschädigung oder wenn ein Fahrzeug auf dem Geh- oder Radweg länger als eine Stunde parkt.



ÜBERHOLVERBOT VON EINSPURIGEN FAHRZEUGEN

Vor allem an engen und unübersichtlichen Stellen wichtig: Mehrspurigen Kraftfahrzeugen kann durch ein spezielles Verkehrszeichen das Überholen von Fahrrädern, Motorrädern und anderen ein- und mehrspurigen Fahrzeugen verboten werden.



VORSICHT BEIM EIN- UND AUSSTEIGEN

Schwere Verkehrsunfälle können auch bei 0 km/h passieren. Wer beim Aussteigen aus dem Auto den Schulterblick sowie den Blick in den Außenspiegel vergisst, riskiert einen Dooringschlag, also eine Kollision von Radfahrenden mit einer geöffneten Tür. Radfahrende können bei solchen Zusammenstößen schwere Verletzungen erleiden. Das Verwarnungsgeld für eine Verletzung der Sorgfaltspflicht beim Ein- und Aussteigen beträgt daher 40 Euro. Bei einer Sachbeschädigung können sogar 50 Euro fällig werden.

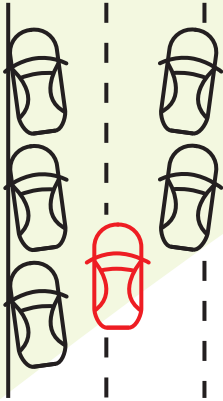
RETTUNGSGASSE

RETTET LEBEN

Sobald Fahrzeuge auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich im Stillstand befinden, gilt: für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußersten linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen eine freie Gasse bilden! Dies gilt auch, wenn kein Blaulicht zu sehen bzw. Martinshorn zu hören ist.

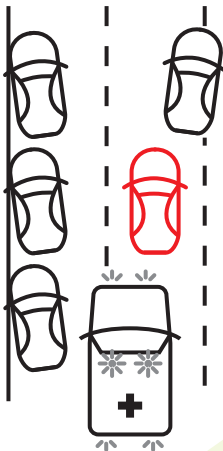
Für das Bilden der Rettungsgasse fahren alle Kfz-Fahrer auf der äußersten linken Spur nach links. Alle anderen nach rechts. Dadurch können Rettungskräfte schnell zum Unfallort gelangen und Leben retten. Wer nicht rechtzeitig eine Rettungsgasse bildet oder sie unerlaubterweise nutzt, muss mit hohen Bußgeldern und Fahrverboten rechnen.





UNERLAUBTES NUTZEN DER RETTUNGSGASSE

Das Behindern von Hilfskräften ist kein Kavaliersdelikt. Das unerlaubte Nutzen einer Rettungsgasse wird daher genauso verfolgt und geahndet wie das Nichtbilden einer Rettungsgasse. Es drohen Bußgelder in Höhe von 200 Euro für das Nichtbilden einer Rettungsgasse und zwischen 240 und 320 Euro für das unerlaubte Nutzen einer Rettungsgasse. In beiden Fällen drohen zudem zwei Punkte im Fahreignungsregister sowie ein Monat Fahrverbot.



FAHRVERBOT BEI NICHTBILDEN EINER RETTUNGSGASSE

Nicht nur, wenn durch das Nichtbilden einer Rettungsgasse eine Behinderung oder Gefährdung eintritt, wird ein Fahrverbot erteilt. Bereits für das Nichtbilden einer Rettungsgasse kann ein Fahrverbot verhängt werden.



GELDBUßEN FÜR MEHR VERKEHRS- SICHERHEIT

Ob unberechtigtes Parken auf Schwerbehindertenparkplätzen, vorschriftswidrige Wegnutzung oder Auto-Posing: Durch verbotswidriges Verhalten werden andere Verkehrsteilnehmende behindert oder gefährdet. Um die Zahl dieser Vergehen im Sinne eines guten Miteinanders im Straßenverkehr weiter zu senken, können künftig verschärfte Geldbußen verhängt werden.

Nun
55 €

UNBERECHTIGT AUF EINEM SCHWERBEHINDERTEN- PARKPLATZ PARKEN

Unberechtigtes Parken auf einem Schwerbehindertenparkplatz erschwert Menschen mit einer Mobilitätsbeeinträchtigung nicht nur die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Es gefährdet die Betroffenen auch. Das Verwarnungsgeld für das unberechtigte Parken auf einem Schwerbehindertenparkplatz beträgt daher künftig 55 Euro.

Nun bis zu

25 €

STÄRKER SANKTIONIERT:

GENERELLE HALT-

UND PARKVERSTÖßE

Wer falsch parkt oder unerlaubt hält, behindert und gefährdet regelmäßig andere Verkehrsteilnehmende. Zukünftig werden allgemeine Halt- und Parkverstöße daher mit bis zu 25 Euro geahndet.

Nun

35 €

PARKEN AN ENGEN

STRAßENSTELLEN

Auch durch Parkverstöße an unübersichtlichen oder engen Stellen sowie im Bereich einer scharfen Kurve werden andere Verkehrsteilnehmende behindert oder gefährdet. Das Verwarnungsgeld für das verbotswidrige Parken an diesen Punkten beträgt daher künftig 35 Euro.

Nun
55–100 €

VORSCHRIFTSWIDRIGE

WEGNUTZUNG

Zum Schutz von zu Fuß Gehenden und Radfahrenden wird die vorschriftswidrige Nutzung von Gehwegen, von linksseitig angelegten Radwegen und Seitenstreifen durch Fahrzeuge ab sofort noch stärker sanktioniert: Derartige Verstöße werden künftig mit 55 bis 100 Euro geahndet.

Bis zu
100 €

AUTO-POSING

Protzen kostet: Das sogenannte Auto-Posing kann nun konsequenter geahndet werden. So kann künftig für das Verursachen unnötigen Lärms und einer vermeidbaren Abgasbelastigung ein Bußgeld von 80 Euro und für die Belästigung durch unnützes Hin- und Herfahren ein Bußgeld von 100 Euro verhängt werden.



CARSHARING UND MODERNE MOBILITÄT

Nur mithilfe der Mobilitätswende kann Deutschland seine selbstgesteckten Klimaziele erreichen. Ein positiver Trend hierfür: Die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer von Carsharing-Angeboten und der Anteil elektrisch betriebener Fahrzeuge auf Deutschlands Straßen steigt. Zur Stärkung der modernen Mobilität hält auch die Straßenverkehrs-Ordnung entsprechende Sinnbilder bereit.

PARKPLÄTZE FÜR CARSHARING- UND ELEKTRO-FAHRZEUGE



Für Carsharing-Fahrzeuge können künftig spezielle Parkplätze ausgewiesen werden, die an einem Zusatzzeichen mit dem Carsharing-Sinnbild erkennbar sind. Carsharing-Fahrzeuge können darüber hinaus von Parkgebühren befreit werden.



Parkflächen für elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes können ausdrücklich durch ein Sinnbild auf der Fahrbahn markiert werden.

Wer unberechtigt auf einem Parkplatz für Carsharing- oder Elektro-Fahrzeuge parkt, muss mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 55 Euro rechnen.



KENNZEICHNUNG VON CARSHARING-FAHRZEUGEN

Eine Plakette zur Kennzeichnung von Carsharing-Fahrzeugen berechtigt zum Parken auf den ausgewiesenen Flächen. Carsharing-Anbietende müssen diese Plakette gut sichtbar an der Windschutzscheibe befestigen.

A man with a beard, wearing a black helmet and a grey t-shirt, is riding a green and black e-scooter on a city street. He has a blue and black plaid backpack. The background shows modern buildings, a traffic light, and a silver car. The scene is brightly lit, suggesting a sunny day.

WEITERE REGELUNGEN

Das Fahren mit unangepasster Geschwindigkeit wird nun mit höheren Geldbußen geahndet. Darüber hinaus enthält die Straßenverkehrs-Ordnung viele weitere Regelungen, die das sichere Miteinander im Straßenverkehr erleichtern sollen.



AUSDRÜCKLICHES VERBOT VON BLITZER-APPS

Was zuvor noch missverständlich war, ist in der Straßenverkehrs-Ordnung nun eindeutig geregelt: Die Verwendung von Apps auf Smartphones und Navigationsgeräten von Fahrzeugführenden, die auf Blitzer aufmerksam machen, ist verboten. Das Bußgeld bei einem Verstoß beträgt 75 Euro. Außerdem muss man mit einem Punkt im Fahr-eignungsregister rechnen.



ELEKTRO- KLEINSTFAHRZEUGE

Das Sinnbild kann genutzt werden, um Parkflächen für Elektrokleinstfahrzeuge, z. B. E-Scooter, auszuweisen.



STRAFEN FÜR ZU SCHNELLES FAHREN

Ab sofort werden die Strafen für Tempoverstöße deutlich verschärft: Die Geldbußen werden deutlich angehoben, teilweise sogar verdoppelt.

KRAFTFAHRZEUGE BIS 3,5 t

Über- schreitung in km/h	Geldbuße in Euro		Fahrverbot		Punkte im Fahr- eignungsregister	
	innerorts	außerorts	innerorts	außerorts	innerorts	außerorts
bis 10	30	20	–	–	–	–
11–15	50	40	–	–	–	–
16–20	70	60	–	–	–	–
21–25	115	100	–	–	1 Punkt	1 Punkt
26–30	180	150	–	–	1 Punkt	1 Punkt
31–40	260	200	1 Monat	–	2 Punkte	1 Punkt
41–50	400	320	1 Monat	1 Monat	2 Punkte	2 Punkte
51–60	560	480	2 Monate	1 Monat	2 Punkte	2 Punkte
61–70	700	600	3 Monate	2 Monate	2 Punkte	2 Punkte
über 70	800	700	3 Monate	3 Monate	2 Punkte	2 Punkte

PKW MIT ANHÄNGER/FAHRZEUGE SCHWERER ALS 3,5 t

Über- schreitung in km/h	Geldbuße in Euro		Fahrverbot		Punkte im Fahr- eignungsregister	
	innerorts	außerorts	innerorts	außerorts	innerorts	außerorts
bis 10	40	30	–	–	–	–
11–15	60	50	–	–	–	–
16–20*	160	140	–	–	1 Punkt	1 Punkt
21–25	175	150	–	–	1 Punkt	1 Punkt
26–30	235	175	1 Monat	–	2 Punkte	1 Punkt
31–40	340	255	1 Monat	1 Monat	2 Punkte	2 Punkte
41–50	560	480	2 Monate	1 Monat	2 Punkte	2 Punkte
51–60	700	600	3 Monate	2 Monate	2 Punkte	2 Punkte
über 60	800	700	3 Monate	3 Monate	2 Punkte	2 Punkte

*Gilt ebenfalls für eine Überschreitung zwischen 11 und 15 km/h in einem Zeitraum von 5 Minuten oder länger.

FAHRZEUGE MIT GEFÄHRLICHEN GÜTERN ODER PASSAGIERBUSSE

Über- schreitung in km/h	Geldbuße in Euro		Fahrverbot		Punkte im Fahr- eignungsregister	
	innerorts	außerorts	innerorts	außerorts	innerorts	außerorts
bis 10	70	60	–	–	–	–
11–15	120	70	–	–	1 Punkt	–
16–20*	320	240	–	–	1 Punkt	1 Punkt
21–25	360	280	1 Monat	–	2 Punkte	1 Punkt
26–30	480	400	1 Monat	1 Monat	2 Punkte	2 Punkte
31–40	640	560	2 Monate	1 Monat	2 Punkte	2 Punkte
41–50	800	700	3 Monate	2 Monate	2 Punkte	2 Punkte
51–60	900	800	3 Monate	3 Monate	2 Punkte	2 Punkte
über 60	950	900	3 Monate	3 Monate	2 Punkte	2 Punkte

*Gilt ebenfalls für eine Überschreitung zwischen 11 und 15 km/h in einem Zeitraum von 5 Minuten oder länger.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Invalidenstraße 44

10115 Berlin

www.bmvi.de

Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V.

Jägerstraße 67–69

10117 Berlin

www.dvr.de

Stand: November 2021

BILDNACHWEISE:

S. 1, S. 24: Imago Images, Rupert Oberhäuser

S. 4: Getty Images, AleksandarNakic

S. 12: Shutterstock, TomDotH

S. 14: Getty Images, m3

S. 18: Getty Images, Willie B. Thomas

S. 20: Strandperle, William Perugini, Westend61



Jetzt neu!
Die RvG-App

Mehr Infos unter **RuntervomGas.de**
oder **facebook.com/runtervomgas**